



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gemischte Ehen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Gemischte Ehen.



Die Frage über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist neuerdings infolge von Anordnungen katholischer Bischöfe und des Erlasses des evangelischen Oberkirchenrates zu Berlin in den weitesten Kreisen lebhaft erwogen und besprochen worden. Es wird deshalb nur natürlich erscheinen, wenn auch die grünen Blätter zu dieser für viele Familien so wichtigen und bedeutungsvollen Frage Stellung nehmen und ihr Votum abgeben.

Unser Volk ist nun einmal durch Gottes Fügung ein konfessionell gemischtes, und wenn auch die Majorität für die Reformation und die protestantische Kirche gewonnen ist und ihr zugehört, so ist doch eine sehr respektable Minorität vorhanden, welche mit Treue und Zähigkeit der römisch-katholischen Kirche anhängt und diese ihre Anhänglichkeit und ihren festgeschlossenen Zusammenhalt in den letzten zehn Jahren zur Evidenz bekundet hat.

Da nun in weiten Strichen unsers Vaterlandes die beiden christlichen Konfessionen in- und miteinander zu wohnen und zu leben den Beruf haben, so ist es unvermeidlich, daß die Konfessionen auch in Haus, Familie, Ehe, Verwandtschaft in engstem Kontakt treten. Mögen die Leiter und Hirten beider Kirchen es sich noch so sehr angelegen sein lassen, die kirchlichen und konfessionellen Grenzen scharf zu ziehen, mögen sie noch so lebhaft und dringlich vor Eingehung gemischter Ehen warnen und davon abmahnen, wir haben uns längst darauf eingerichtet und werden es auch in Zukunft thun müssen, daß in vielen Ehen und Familien die protestantische und die katholische Kirche in die engste und innigste Berührung treten. Das wird auch nach den jüngsten Zeiten der Spannung, des Kampfes und des Widerstreits der Gegensätze (Kulturkampf und seine Konsequenzen) so bleiben, und keine Macht der Welt, auch die im Kampfe so wohlbewährte, straffe und der Disziplin sonst wahrlich nicht ermangelnde der römischen Kurie nicht, wird es zu verhindern in der Lage sein, daß evangelische Männer und katholische Frauen, katholische Jungfrauen und protestantische Jünglinge sich die Hand zur Schließung einer Ehe, zur Begründung eines Hausstandes reichen. Mit diesen Faktoren wird, wie bisher, so auch weiterhin zu rechnen sein.

Aus diesen Prämissen erhebt sich aber die weitere Frage, die uns hier vorzugsweise beschäftigen soll und die so viele Gemüter und Herzen seit Jahrzehnten in Spannung versetzt und wider einander erregt hat: Wie soll es mit der religiös-kirchlichen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gehalten werden? Welcher Konfession sollen die Sprößlinge, Söhne und Töchter, aus

solchen Ehen folgen? Wollte der Schreiber dieser Zeilen die Familiengeschichte nur einer Anzahl von gemischten Ehen, die ihm gerade näher bekannt geworden sind, hier mitteilen, er würde ein trauriges und dunkles Gemälde entrollen müssen. Die Fäden des Dramas würden vielfach aus nicht gehaltenen Versprechungen, Überredung, Überlistung, Trotz, Streit, Entfremdung der Herzen u. zusammengewoben sein. Und diese Erfahrungen und Erlebnisse sind nicht etwa vereinzelt; sie werden vielseitig bestätigt. Vorher getroffene Übereinkünfte und eingegangene Versprechungen wurden durch die Thränen und Bitten, den Trotz und die List mancher Frauen, hie und da auch durch die Wortbrüchigkeit und Unzuverlässigkeit der Männer nachher unwirksam gemacht, zumal wenn die Maxime geltend gemacht wurde, daß der evangelischen Kirche — nach echt jesuitischen Grundsätzen — das gegebene Wort zu halten nicht notwendig sei. Kinder wurden hinter dem Rücken und sogar gegen den Willen ihrer Väter oder Mütter in den ersten Tagen nach ihrer Geburt zur Taufe in ein Nachbarhaus getragen, wo sich der katholische Pastor eingefunden hatte. Katholische Mütter trotzten dem Willen ihrer Männer, indem sie sich tagelang zu Bette legten und dem Manne Pflege und Aufwartung verweigerten, lediglich um ihn mürrisch zu machen und ihren eignen Willen durchzusetzen. Welche Einflüsse werden von seiten der Verwandtschaft, zumal der weiblichen, wenn sie unter dem Druck und der Einwirkung der Kirche steht, in Bewegung gesetzt! Alles rennt und läuft, Mühmen und Basen, Schwiegermütter, Nichten und Schwestern, um in majorem ecclesiae gloriam mit wirksam zu sein und sich durch solche emsige Betriebsamkeit einen Stuhl im Himmel zu erwirken. Und allen diesen Machinationen, Einflüsterungen, Ränken, Pfiffen und Schlichen gegenüber steht nicht selten ein Mann und Vater, der wohl gesonnen wäre, seiner Kirche Anhänglichkeit auch durch die Kindererziehung zu beweisen, der sich aber in diesem Bestreben isolirt, verlassen, von den Gegnern überholt und überlistet sieht. Noch öfter und zahlreicher indeß sind die Fälle, wo besonders bei protestantischen Männern und Vätern sich sträfliche Indolenz und bedauernswerte Indifferenz in hohem Maße finden. Der Männer ohne protestantisches Ehrgefühl und Gewissen, ohne Kraft, Beharrlichkeit und auch Widerseßlichkeiten oder widrigen Einflüssen begegnende Charakterstärke haben wir leider nur zu viel. Wie manchmal hat bei gemischten Ehen der Protestantismus eines schwachen charakterlosen Mannes die Flucht ergriffen vor dem Reichtum, der guten Vermögenslage, den Einflüsterungen und Ränken eines der römischen Kirche ergebenen Weibes!

Wir sind der Meinung, daß, so schwierig es immerhin sein mag und so ungerne man sich in das innerste Heiligtum der Glaubensstellung einer Familie hineinmengen möge, der Staat durch gesetzliche Bestimmungen hier feste Normen und Regeln treffen und aufstellen sollte. Und welche?

Die von einigen geteilte Anschauung, wonach die Mutter für sämtliche Kinder Kirche und Konfession bestimmen soll, vermögen wir uns nicht anzueignen;

sie verkehrt das richtige Verhältnis von Weib und Mann. „Der Mann ist des Weibes Haupt,“ er ist und bleibt Haupt der Familie, deren Versorger und Ernährer. Das Weib giebt seinen Familiennamen auf und nimmt denjenigen des Mannes an. Uns dünkt es unnatürlich und unrecht, wenn der Mann und der Vater der Kinder als eine Null angesehen und einfach beiseite geschoben wird. Ein Mann, der seiner Konfession nicht einmal die Söhne erhält und zuführt, verdient mit vollem Rechte, daß er der Lächerlichkeit, dem Bedauern und Achselzucken preisgegeben werde. Wir haben solche charakterstarke Heroen vor Augen und kennen auch das Urteil des Volkes über ihre unmännliche Schwäche. Leider sind sie zum Teil in hervorragenden, angesehenen staatlichen Stellungen, und umso schlimmer und beklagenswerter ist es, wenn sie, als Männer und Familienväter, den eignen Glauben verleugnen und ihre Kirche hintansetzen.

Trotz des erhobenen Einwandes, daß die Mutter es sei, welche die Kinder der Regel nach von Jugend auf religiös erziehe und die Glaubenskeime in ihre empfängliche Seele hineinsenke, vermögen wir doch dem Grundsätze in keiner Weise beizutreten, die Konfession der Mutter sei bestimmend für die religiöse Stellung der sämtlichen Kinder. Nur zwei verschiedene Meinungen kommen in Frage: entweder die Konfession des Vaters ist für alle Kinder maßgebend oder die Kinder fallen je nach ihrem Geschlechte Vater oder Mutter zu; die Knaben folgen der Konfession des Vaters, die Töchter derjenigen der Mutter.

Die erste Auffassung — dem Vater folgen alle Kinder, nicht bloß die Söhne — ist in manchen Staaten Gesetz; ihr huldigen mit Entschiedenheit Kirchenrechtslehrer wie Professor v. Scheurl, der diese seine Meinung ganz neuerdings noch energisch vertreten hat; auch der Erlaß des evangelischen Oberkirchenrats zu Berlin vom 11. April 1883 scheint nach einzelnen Andeutungen diese Anschauung zu begünstigen.

Die Momente, welche dafür geltend gemacht werden, sind folgende. Nicht dem Weibe, wohl aber dem Manne geziemt es sich und kommt es zu, die Konfession seiner Nachkommen zu bestimmen; denn er ist Haupt der Familie, durch ihn setzt sich sein Geschlecht fort; auch hierin soll das Weib ihrem Manne unterthan, er soll ihr Herr sein. Dem Vater liegt es in erster Linie ob, für die Einheitlichkeit der Kindererziehung und die konfessionelle Harmonie der Familie Sorge zu tragen. Dem Haupte sollen die Glieder, auch in seiner persönlichen Stellung zu Kirche und Konfession, Heerfolge leisten. Aller Zwiespalt, alle Zertrennung und Zerteilung in der Familie soll dadurch vermieden und beseitigt werden, daß alle Kinder in einer Konfession erzogen, einer Kirche zugeführt werden. Folgten die Kinder zwei verschiedenen Konfessionen, so würde daraus eine Zertrennung und Zerklüftung in infinitum hervorgehen. Durch die Kinder würde sich das Verhältnis zwischen Vater und Mutter, sofern diese verschiedenen Kirchen angehören, weiter und weiter spinnen und in andre Generationen überpflanzen. Dem muß im Interesse der Einheitlichkeit der Familie

von vornherein vorgebeugt werden, und der Mann und Vater hat das Recht hierzu. Der Streit und Gegensatz der Kirchen darf nicht in die Familie, in die Kinderschaar hineingetragen werden; es darf und soll nicht, von dem Geiste der Kirchen beeinflusst und getränkt, der evangelische Bruder mit der katholischen Schwester, der katholische Sohn mit der protestantischen Tochter innerhalb ein und derselben Familie in fortwährendem Kampf und mit der Neigung zu Verleugung und Geringschätzung leben. Das streitet gegen den Frieden und das Glück, die wahre Wohlfahrt und Einigkeit der Familie. Wird die gestellte Frage so gelöst — und viele werden geneigt zu dieser Lösung sein —, so tritt die Mutter mehr in den Hintergrund, sie hat dem Willen des Gatten den ihrigen zu unterwerfen. Bezüglich ihrer Kirchengemeinschaft nimmt sie eine isolirte Stellung ein; die katholische Kirche wird eine solche Mutter von Altar und Sakrament zurückweisen und die kirchlichen Ehren ihr verweigern. Der Mutter, wenn anders sie an ihrer Kirche hängt, sei sie Protestantin oder Katholikin, wird es ein empfindlicher Schmerz sein und als Mangel erscheinen, wenn sie allein, ohne Kindergefolge, zu ihrer Kirche geht, wenn sie persönlich in ihrem Glauben anders steht als die gesamte übrige Familie. Denn daß die Mutter ihrerseits der Konfession und Kirche dieser letztern beitrifft, das mag in manchen Fällen schon vorgekommen sein und auch in Zukunft vorkommen, es kann aber und wird auch nicht zur Regel werden. In der Mehrzahl der Ehen bleiben Vater und Mutter ihrer Konfession getreu, wenn auch bei einem Teile eine ausgesprochene und offenbare Entfremdung gegen die betreffende Kirche eintritt.

Man mag die schwierige Frage so oder anders zur Lösung bringen, an Unzuträglichkeiten und Steinen des Anstoßes wird es in keinem Falle fehlen. Trotz der Bedenken und Einwendungen, die man auch hiergegen erheben kann, sind wir unsererseits mehr dem zweiten Modus zugeneigt, wonach die Söhne die Konfession des Vaters, die Töchter diejenige der Mutter teilen. Und zwar aus folgenden Gründen.

Wir haben wiederholt zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß in solchen Familien, in welchen nach dieser Vereinbarung verfahren worden ist, die heranwachsenden Kinder friedlich und verträglich mit und bei einander lebten, daß da, wo die Eltern einander verstanden und in konfessioneller Eintracht ihren Haushalt führten, auch die Kinder, dem Vorbilde und Beispiel der Eltern folgend, sich in Liebe und Treue die Hand reichten. Daß hierbei unendlich viel von dem taktvollen und friedfertigen Verhalten der Eltern abhängt, liegt auf der Hand. Auch im spätern Lebensalter verstanden sich nach unsern Beobachtungen Kinder aus derartigen gemischten Ehen recht gut, und ihre Konfession war ihnen kein Hindernis, in treuer Anhänglichkeit und Geschwisterliebe sich gegenseitig zu verständigen. Von den Eltern aber wird hierbei einem jeden Teil sein Recht: *sum cuique*; auch die Mutter kommt zu ihrem Rechte, sie, die in vielen Familien bei öfterer Abwesenheit des Vaters in Amt, Geschäft und Beruf

einen so hervorragenden Anteil bei der Erziehung und religiösen Heranbildung und Unterweisung der Kinder hat. Die Mutter ist es, welche zumal den Töchtern besonders nahe steht und auch auf ihre religiöse Stellung und Gesinnung ihren Einfluß äußert. Die Söhne lehnen sich ja zumeist, nicht immer, besonders wenn sie mehr und mehr heranreifen und sich zu Amt und Beruf Vorbilden, an den Vater an; so soll denn auch die Konfession und Kirche des Vaters die ihrige werden. Staat und Kirche gleicherweise müssen es erwarten, daß die Väter ihren Einfluß auch auf die religiöse und kirchliche Haltung und Richtung ihrer Söhne geltend machen.

Wird uns nun der Einwurf gemacht: Somit ist also die Einheit und Eintracht der Ehen aufgehoben! so erwidern wir: Bei Eingehung eines Ehebündnisses zwischen einem aufrichtigen Protestanten und einer getreuen Katholikin fehlt es überhaupt an der innerlichsten und tiefsten Einheit der Ehe; diese muß auch auf gleicher religiöser Grundlage beruhen. Die Einheit im Glauben und der religiösen Richtung und Gesinnung der Herzen verbindet ohne Frage und amalgamirt die Gemüther am meisten. Findet nun eine verschieden konfessionelle Kindererziehung statt, so kommt zum Ausdruck und offenbart sich auch bei den Kindern, was bei Gründung und Eingehung der Ehe, wohl mehr latent und unausgesprochen, aber doch vorhanden war. Will jemand mit dem Ehegenossen ganz, auch im Heiligsten und Tiefsten, in Einheit der Gesinnung und des Glaubens verbunden sein, so wähle er sich ein Ehegemahl seiner Konfession, nicht einer fremden. Die evangelische Kirche wird, tolerant und rücksichtsvoll wie sie ist, keinen Ehegatten zurückweisen, ihm keine Rechte vorenthalten, wenn er nur die Kinder seines Geschlechts ihr zuführt. Daß auch diese, in der Regel so milde und duldsame Kirche, gegen Väter ihres Bekenntnisses, wenn sie alle ihre Kinder der römischen Kirche überlassen, sich schützt und Zuchtmaßregeln ergreift, dünkt uns notwendig. Die römische Kirche wird einstweilen nur dann, wenn ihr alle Kinder einer Ehe zufallen, möge dabei der Vater oder die Mutter protestantisch sein, sich beruhigen; sie erweist sich besonders in der Frage der gemischten Ehen meist sehr zäh, intolerant und unnachgiebig; sie hält es für ihr Recht, daß alle Kinder ihr zu eigen gegeben werden. In der eklatantesten Weise gab sich das neuerdings kund bei der Vermählung des Herzog Paul von Mecklenburg-Schwerin mit dessen katholischer Kousine, der Prinzessin Windischgrätz. Dr. Gerlach erzählt auf Grund sicherer Quellen in seiner neuesten kirchlichen Chronik (1882, S. 103, Altona, Haendke u. Lehmkuhl), die Braut sei erst dann zu ihrem Gemahl gezogen und sei mit ihm in eheliche Lebensgemeinschaft eingetreten, als, vier Wochen nach der Trauung durch den lutherischen Hofprediger zu Schwerin, das Paar auf einem Morgen Spaziergange durch einen katholischen Pastor gesegnet worden war. Die Ehe galt also offenbar nach der lutherischen Trauung noch nicht als perfekt, und die katholischen Organe stellen es als gewiß dar, daß die katholische Erziehung sämtlicher Kinder versprochen worden

sei. Der Großherzog Friedrich Franz, der hiermit als treuer evangelischer Christ keineswegs einverstanden war, verdient noch im Grabe den lebhaften Dank jedes entschiedenen Protestanten, daß er vor der Entbindung von dem ersten Kinde die Herzogin Paul von Kassel nach Mecklenburg beschied, um das zu erwartende Kind von dem lutherischen Hofprediger sofort nach seiner Geburt taufen zu lassen. Darob herrschte römischerseits lebhafteste Entrüstung, und es ist — wir werden schwerlich in dieser Annahme irren — sicherlich nicht reiner Zufall, daß die Herzogin unlängst während der Erkrankung ihres Schwiegervaters weit im Süden, in Afrika, in römisch-katholischer Umgebung von dem zweiten Kinde entbunden worden ist. Dieses Kind ist denn natürlich auch sofort von einem katholischen Bischof getauft worden. Uns giebt das Anlaß, besonders auch den evangelischen Adel, die evangelischen Fürsten und Prinzen an das noblesse oblige dringend und energisch zu mahnen; ja, noblesse oblige, auch zum treuen, gewissenhaften Festhalten an dem evangelischen Bekenntnis, zur Treue gegen die eigne Kirche gerade auch auf dem Gebiete der Kindererziehung aus gemischten Ehen. Die evangelische Kirche, welche durch so viele Ströme Blutes, durch Kerkerhaft und Scheiterhaufen hindurch ihren Glauben bewährt und erprobt hat, darf es von ihren Gliedern, von Hoch und Niedrig, von den Männern auf und neben den Fürstenthronen wie von den niedriger und bescheidner Gestellten erwarten, daß sie ihre Treue bewahren und aus etwaigen gemischten Ehen wenigstens die Söhne, wenn nicht alle Kinder, ihr erhalten und zuführen.

Die Vorgänge in der fürstlich Hsenburg-Birsteinschen Familie haben die „Grenzboten“ in Nr. 19 d. S., vielen Protestanten zu Dank, eingehend beleuchtet; es ist ein neues, überzeugendes Beispiel von Roms Ansprüchen und Machinationen, für den Kundigen freilich nicht überraschend. Nicht oft genug kann nach unserm Dafürhalten der Finger warnend und mahnend aufgehoben werden mit dem Zurufe: Lernt Rom kennen! Lernt es aus der Geschichte älterer und neuester Zeit, aus seinem Verhalten zur evangelischen Kirche und zu evangelischen Staaten kennen! Viele wollen und mögen nicht sehen, was doch vor Augen liegt, und was ein nicht blödes Auge sofort sehen und erkennen muß, daß Rom sich noch heute, gerade wie in frühern Zeiten, für die allein seligmachende Kirche hält und daß ihm jede evangelische Regung und Gesinnung verhaßt und ein Dorn im Auge ist. Ob die Zeit der mildern, duldsamern Sailer, Boos, Finneberg, Lindl, Gohner, Wessenberg und Sedlnitzky je wieder kommen wird, ob sie bald anbrechen wird wie eine Morgenröthe besserer Zustände, friedlicherer Zeiten? Nur sehr ungern möchten wir diese fremdliche Hoffnung ganz schwinden lassen. Dann dürfte es auch auf dem streitigen Gebiete der Mischehen zu friedlicheren und geordneteren Verhältnissen kommen, dann würde der evangelischen Kirche nicht länger die Rolle des Lammes imputirt sein, welches unten am Bache dem Wolfe das Wasser trübt.

Dem Privatdozenten Dr. Walker in Leipzig wollen wir bei dieser Gelegenheit unsern Dank nicht vorenthalten für die sorgfältige Zusammenstellung der Konversionen aus vornehmen evangelischen Familien in die römisch-katholische Kirche. Wer seine Artikel — in der Evangelisch-Lutherischen und der Protestantischen Kirchenzeitung — gelesen hat, der wird von Trauer und Schmerz über die Thatsache ergriffen sein, daß so viele Familien berühmtesten Namens und von großem Verdienste ums Vaterland in einem oder mehreren Gliedern neuerdings zum Katholizismus übergetreten sind. Das ist mit eine Folge von gemischten Ehen, von unmännlicher Schwäche, sträflicher Indolenz, von Ränken und Überlistungen Roms. Ja, lernt Rom kennen! und haltet, was ihr habt, damit niemand euch eure Krone, die Freiheit des Evangeliums raube!

Bezüglich der Trauung gemischter Ehen bei konfessionell gemischter Kindererziehung schlagen wir vor, daß die Trauung, wenn sie in beiden Kirchen gewünscht wird, zuerst in der Kirche des Bräutigams, dann in derjenigen der Braut vollzogen werde. Ist der erstere evangelisch, so geschehe sie zuerst in der evangelischen Kirche, ist er katholisch, zunächst in der katholischen. Die evangelische Kirche wird bereit sein zur Trauung und ihren Segen nicht vorenthalten, wenn ein Teil der Kinder ihr zugeführt wird, seien es die Söhne, seien es die Töchter. Mit vollem Rechte versagt sie Trauung und Segnung, wenn sie im voraus weiß, daß das nicht geschehen wird oder doch im Unsichern gehalten wird, ob ein Teil der Kinder ihr zufallen werde oder nicht. Daß es ihr rechtzeitig und offen mitgeteilt werde, kann sie bestimmt verlangen. In diesem Punkte stimmen wir völlig dem Erlaß des evangelischen Oberkirchenrats vom 11. April zu, wenn er ausführt: Nach § 12 der Trauungsordnung soll die Trauung versagt werden bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen Kirche zugesagt hat. Es steht notorisch fest, daß ohne das erwähnte Versprechen der römische Klerus auf Grund höherer Weisung die Trauung seinerseits immer versagt. Deshalb kann gegenwärtig, auch wenn keine sonstigen Beweise vorliegen, daß das Versprechen geleistet oder die Leistung desselben beabsichtigt ist, aus der Gewährung der katholischen Trauung geschlossen werden, daß die Trauung in der evangelischen Kirche nicht stattfinden kann.

Die Kölnische Zeitung hat in Nr. 138 und 139 (20. und 21. Mai) in zwei Leitartikeln einen entschiednen Protest gegen diesen Erlaß der obersten preussischen Kirchenbehörde erhoben, während z. B. Professor v. Scheurl demselben durchweg zugestimmt hat. Auch wir vermögen in dem Erlaß den entschiednen Rückschritt in pejus, den die Kölnische Zeitung sehen will und vor dem sie lebhaft warnend ihre Stimme erhebt, keineswegs zu finden. Deß zum Beweise und zum Vergleiche mit den obigen Ausführungen seien hier schließlich einige Sätze dem Zusammenhange entnommen; im übrigen verlohnt es sich für einen evangelischen Grenzboten III. 1883.

Christen und ist dringend anzuraten, den oberkirchlichen Erlaß ganz in extenso zu lesen.

Notwendiger als Polemik gegen das Verfahren des römischen Alerus ist bei solcher Belehrung die Schärfung der Gewissen zur Treue gegen Gott und sein heiliges Wort, die Weckung protestantischen Ehrgefühls und die Warnung vor dem leichtfertigen Schließen gemischter Ehen um zeitlicher Vorteile willen. So heilig auch dem Christen sein feierlich abgegebenes Versprechen sein muß, so kann doch eine aufgedrungene und unter Verletzung heiliger Pflichten erteilte Zusage für künftiges Verhalten in bisher völlig unbekanntem Pflichten nicht als vor Gott verbindlich anerkannt werden. Die Erfüllung eines unsittlichen Versprechens wird dadurch nicht weniger unsittlich, weil das Versprechen in eiblicher Form abgelegt ist. Die Seelsorge wird daher dauernd auch in den katholisch getrauten gemischten Ehen den evangelischen Gatten in seinem Gewissen zu beraten und in der Treue gegen seinen Glauben zu befestigen haben. Namentlich evangelische Väter sind an die Rechte und Pflichten zu erinnern, auf die sie vor Gott und Menschen nicht dauernd Verzicht leisten dürfen.

Der Geistliche muß auf das Unwürdige hinweisen, daß es überhaupt noch evangelische Christen giebt, welche sich zu einer an sich unsittlichen und unehrenhaften Zusage an einen fremden Priester bereit finden lassen. Er muß die zaghaft Schwankenden befestigen, gerade weil im Volke die Vorstellung hie und da verbreitet ist, daß Brautleute verschiedener Konfession in der katholischen Kirche dem entschiedenen und entschlossenen Teil, in der evangelischen Kirche dem nachgiebigen und indifferenten Teil gegenüberstehen.

Mittel, welche sich um der christlichen Wahrheit und Liebe willen verbieten, darf der evangelische Geistliche überhaupt nicht anwenden. Er darf nicht Verlobten, um von der Kirche Schaden abzuwenden, die Aufkündigung eines Verlöbnisses anraten, nicht eidesstattliche Zusicherungen von den Brautleuten hinsichtlich ihres künftigen Verhaltens verlangen, nicht an die Braut Zumutungen stellen, welche mit der von Gott gewollten Abhängigkeit der Frau vom Manne unvereinbar sind, nicht Ehefrauen zur Beeinflussung der Kinder hinter dem Rücken des Gatten und Vaters verleiten oder sie zur Anwendung von Mitteln aufreizen, welche den ehelichen Frieden stören. Er darf nicht die Trauung in der katholischen Kirche für etwas an sich Sündhaftes erklären, sondern hat bloß vor derselben zu warnen, vornehmlich weil solche nur bei Untreue gegen das evangelische Bekenntnis von seiten der katholischen Kirche gewährt wird.

Evangelische Männer, welche ihre sämtlichen Kinder der katholischen Kirche überlassen, sind der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts verlustig zu erklären. In Fällen schweren Argernisses ist auch von dem äußersten Mittel, der Verfagung des heiligen Abendmahls, Gebrauch zu machen.

Auch evangelische Frauen, welche von vornherein auf die Geltendmachung ihres evangelischen Glaubens in dem Familienleben freiwillig Verzicht leisten, können unter Kirchenzucht gestellt werden.

Je stärker der Druck ist, den Rom durch Einschüchterung, Drohung und Strafe gerade auf die ihm angehörigen Frauen ausübt, desto notwendiger ist es, daß die evangelische Kirche von allen ihren Gliedern Treue im Bekenntnis fordert und diese Forderung mit allen evangelisch erlaubten Mitteln geltend macht.

Der preußische Staat ist neuerdings der römischen Kurie weit, viele meinen, zu weit, entgegengekommen. Seine Friedensliebe hat er unzweideutig doku-

mentirt. Ob man ihm dafür Dank wissen wird? Rom fordert wohl und pocht auf; aber es bewilligt und konzedit nichts. Lernet Rom kennen! Deshalb weisen wir nachdrücklich auf das Gebiet der Mischehen hin, mit dem alten Mahnworte: Videant Consules, ne quid detrimenti capiat respublica.



Illustrirte Prachtwerke des 15. und 16. Jahrhunderts.

Von Richard Muther.



Unsre Zeit ist die Zeit des Prachtwerkskultus. Alle bewohnbaren und nicht bewohnbaren Länder der Erde sind zu Prachtwerken verarbeitet; Shakespeare, Schiller und Goethe sind von „ersten deutschen Künstlern“ illustriert; unzählige mit Bildern durchspickte Zeitschriften finden Anklang und Absatz. Nur einmal noch — im 15. und 16. Jahrhundert — hat das Illustrationswesen eine ähnliche Rolle gespielt wie heute, aber gerade jene Periode war von der unsrigen durchaus verschieden. Während jetzt das illustrierte Buch nur ein Schaustück ist, das in müßigen Stunden flüchtig betrachtet wird, hatten damals die Bilder den Zweck, von dem ungelehrten, aber vom tiefsten Bildungsdrange beseelten Volke gleichsam gelesen zu werden. Während sich jetzt jeder für einen „ersten“ deutschen Künstler erklärt, der sich an einem lyrischen Gedichte unsers Altmeisters mit einer schlechten Zeichnung versuchte, waren damals in der That die bedeutendsten Meister unsers Vaterlandes im Verein mit unternehmenden Buchdruckern für das Illustrationswesen thätig. Sie alle leitete dabei der Gedanke, daß die Bilder ein Hauptmittel der Belehrung und der geistigen Mitteilung seien, da sie eine Sprache reden, welche auch der, der nicht lesen kann, versteht. Diese Anschauung zieht sich durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch. In einem der ältesten mit Holztafeln gedruckten Bücher, welche die Vorläufer der mit beweglichen Lettern gedruckten bilden, in der *Ars moriendi*, heißt es ausdrücklich: „Auf daß aber diese Materie allen fruchtbringend sei, wird sie sowohl schriftlich, was nur dem Kundigen dient, als in Bildern, was dem Laien wie dem Kundigen dienlich ist, den Augen aller vorgelegt.“ Und ähnlich sagte noch am Schlusse des Jahrhunderts der gelehrte Sebastian Brant: *Imperitis pro lectione pictura est*. Je populärer ein Werk sein sollte, umso reicher wurde es mit Bildern versehen, die nicht schmücken, sondern belehren sollten.

Die ersten illustrierten deutschen Bücher sind nicht, wie man vermuten könnte, in Mainz in der Offizin des Erfinders der Buchdruckerkunst entstanden. Der